

HERAUSGEBER

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten

Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325



AFRIKANISTIK (MAGISTER)

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Ordnung für das Studium der Afrikanistik im Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth vom 15. Oktober 1997

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Sprachliche Kenntnisse	2
§ 3 Studienbeginn.....	2
§ 4 Studienabschluß	2
§ 5 Studienaufbau.....	2
§ 6 Studienumfang	2
§ 7 Lehrveranstaltungsarten	3
Grundstudium.....	3
§ 8 Umfang.....	3
§ 9 Abschluss	3
§ 10 Studieninhalte.....	3
§ 11 Studiengestaltung	4
§ 12 Zwischenprüfung.....	4
Hauptstudium	4
§ 13 Umfang und Abschluß	4
§ 14 Studieninhalte.....	5
§ 15 Studiengestaltung	5
§ 16 Magisterprüfung	5
§ 17 Studienberatung.....	6
§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	6

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Afrikanistik an der Universität Bayreuth auf der Grundlage der Akademischen Zwischenprüfungsordnung der Universität Bayreuth für ein Studium mit dem Abschluß eines Magister Artium sowie für ein Studium des Lehramts an Gymnasien vom 27. Mai 1981 (KWMBI II S. 294) und der Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät sowie der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239) in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Sprachliche Kenntnisse

Das Studium der Afrikanistik schließt im Hauptfach das Erlernen zweier afrikanischer Sprachen ein. Das Lehrangebot umfaßt in der Regel Sprachen mit großer Verbreitung (Swahili, Hausa, Bambara). Eine der afrikanischen Sprachen kann durch einen zweisemestrigen Arabischkurs ersetzt werden, sofern die Fächerkombination des Studenten dies nahelegt. Ferner ist für das Studium des Faches Lesefertigkeit im Englischen und im Französischen erforderlich.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester aufgenommen werden. Es wird jedoch empfohlen, das Studium im Wintersemester zu beginnen, da die Sprachkurse jeweils im Wintersemester beginnen.

§ 4 Studienabschluß

Das Fach Afrikanistik kann an der Universität Bayreuth im Magisterstudiengang als Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. Als Nebenfächer kommen alle Fächer in Frage, die nach der Magisterprüfungsordnung studiert werden können. Das Studium wird mit dem Erwerb des akademischen Grades des Magister Artium (M.A.) bzw. Magistra Artium (M.A.) abgeschlossen.

§ 5 Studienaufbau

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium und umfaßt eine Regelstudienzeit von neun Semestern bis zum vollständigen Abschluß der Prüfung. Am Ende des Grundstudiums steht nach vier Semestern die Zwischenprüfung, am Ende des Hauptstudiums die Magisterprüfung.

(2) Auf die Prüfungsfristen werden auf begründeten Antrag Studienzeiten bis zu zwei Semestern nicht angerechnet, in denen die für die gewählten Fächer erforderlichen Sprachkenntnisse erworben werden müssen, sofern ein gesonderter Nachweis der Sprachkenntnisse verlangt wird und der Erwerb von Kenntnissen in der jeweiligen Sprache nicht Gegenstand des Fachstudiums ist.

§ 6 Studienumfang

(1) Der Studienumfang beträgt im Hauptfach insgesamt höchstens 72 Semesterwochenstunden (d. h. Stunden wöchentlicher Lehrveranstaltungen für die Dauer eines Semesters, SWS) und im Nebenfach höchstens 36 SWS. Darüber hinaus ist es erforderlich, daß die Studenten sich durch ein umfassendes Selbststudium Kenntnisse erwerben.

(2) Im Hauptfach entfallen 30 SWS auf Lehrveranstaltungen, in denen die Studenten Leistungsnachweise erwerben müssen (Pflichtbereich) und 42 SWS auf Lehrveranstaltungen, die nach vorgegebenen Kriterien ausgewählt werden müssen (Wahlpflichtbereich). Dabei können die Studenten nach ihren Interessen und Neigungen Lehrveranstaltungen bis zu einem Umfang von 16 SWS aus anderen Disziplinen gemäß Abs. 4 wählen.

(3) Im Nebenfach entfallen 18 - 20 SWS auf den Pflichtbereich und 16 - 18 SWS auf den Wahlpflichtbereich.

(4) Für das Hauptfachstudium können bis zu 16 SWS und für das Nebenfachstudium bis zu 12 SWS Veranstaltungen benachbarter Fächer anerkannt werden, sofern sie eine sinnvolle Ergänzung des Afrikanistikstudiums darstellen.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung afrikanistisches Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.

(2) Proseminare und Übungen bieten eine Einführung in die Methoden und Grundfragen der Afrikanistik. Sie sind Teil des Grundstudiums und dienen dem Erwerb methodischer Grundkenntnisse des Faches als Voraussetzung für den Besuch des Hauptseminars. Bedingung für den benoteten Erfolgsnachweis sind regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit sowie individuelle Leistungen.

(3) Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung. Ihr Besuch setzt ein erfolgreich abgeschlossenes Grundstudium voraus. Bedingung für den benoteten Erfolgsnachweis (Hauptseminarschein) sind regelmäßige Teilnahme, Mitarbeit sowie individuelle Leistungen insbesondere in Form eines schriftlich vorgelegten Referates.

(4) Die Sprachkurse in afrikanischen Sprachen sind auf die mündliche Kommunikation ausgerichtet und vermitteln Fertigkeiten im Sprechen und Verstehen sowie Grundbegriffe des sozialen Verhaltens der Sprecher.

Grundstudium

§ 8 Umfang

(1) Das Grundstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 36 Semesterwochenstunden, davon 26 SWS im Pflichtbereich und 10 SWS im Wahlpflichtbereich.

(2) Im Nebenfach umfaßt das Grundstudium 18 SWS, davon 16 SWS im Pflichtbereich und 2 SWS im Wahlpflichtbereich.

§ 9 Abschluss

Studenten im Hauptfach schließen das Grundstudium stets mit der Zwischenprüfung ab. Im Nebenfach kann die Zwischenprüfung nach Wahl der Studenten abgelegt werden. Wird im Nebenfach keine Zwischenprüfung abgelegt, müssen jedoch die Qualifikationen erworben werden, die für das Nebenfach gelten, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wird, da sie die Zugangsvoraussetzung für Seminare im Hauptstudium (§ 7 Abs. 3) bilden.

§ 10 Studieninhalte

Die Lehrveranstaltungen im Fach Afrikanistik dienen im Rahmen eines integrierten Lehrplans im Grundstudium der Vermittlung eines umfassenden afrikanistischen Grundwissens sowie der vertieften Kenntnis mindestens einer afrikanischen Sprache. Die Studenten der Afrikanistik erwerben im Grundstudium die fachlichen und inhaltlichen Voraussetzungen für das Hauptstudium.

§ 11 Studiengestaltung

(1) Im Grundstudium werden in Vorlesungen und Proseminaren/Übungen die Grundlagen der Afrikanistik vermittelt. Die Vorlesungen führen in die Geschichte und theoretischen Grundlagen des Faches ein, die Proseminare/Übungen vermitteln die Kenntnis der Methoden und Arbeitsmaterialien.

(2) Darüber hinaus umfaßt das Grundstudium weitere Lehrveranstaltungen, in denen die Studenten Einblick in spezifische Problembereiche der Afrikanistik gewinnen.

(3) Studenten im Hauptfach müssen in diesem Studienabschnitt einen Leistungsnachweis in folgenden 5 Pflichtveranstaltungen erbringen:

1. vertiefter Sprachkurs in einer afrikanischen Sprache (12 SWS über 4 Semester)
2. nicht-vertiefter Sprachkurs in einer weiteren afrikanischen Sprache; legt die Fächerkombination des Studenten dies nahe, kann auch ein zweisemestriger Arabischkurs anerkannt werden (8 SWS über 2 Semester)
3. Phonetik afrikanischer Sprachen (2 SWS)
4. Phonologie afrikanischer Sprachen (2 SWS)
5. Grammatik afrikanischer Sprachen (2 SWS).

(4) Studenten im Nebenfach müssen im Grundstudium einen Leistungsnachweis in folgenden drei Pflichtveranstaltungen erbringen:

1. vertiefter Sprachkurs in einer afrikanischen Sprache (12 SWS über 4 Semester)
2. Phonetik afrikanischer Sprachen (2 SWS)
3. Grammatik afrikanischer Sprachen (2 SWS)

§ 12 Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung beendet das Grundstudium. Sie soll am Ende des 4. Semesters abgelegt sein. Zu ihr werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die geforderten Voraussetzungen nachweisen. Diese sind die erfolgreiche Teilnahme an den in § 11 Abs. 3 bzw. Abs. 4 genannten Pflichtveranstaltungen; bezüglich der weiteren Voraussetzungen wird auf § 6 Zwischenprüfungsordnung verwiesen.

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 40 Minuten Dauer.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer.

Hauptstudium

§ 13 Umfang und Abschluß

Das Hauptstudium ist auf vier Semester berechnet und umfaßt im Hauptfach Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 36 SWS und im Nebenfach von 18 SWS. Am Ende des Hauptstudiums steht die Magisterprüfung.

§ 14 Studieninhalte

Das Hauptstudium führt zum Studienabschluß und vermittelt aufbauend auf dem im Grundstudium erworbenen Wissen die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Spezialgebieten. Dies geschieht durch eine schwerpunktmäßige Beschäftigung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Lehrveranstaltungen im Hauptstudium haben prinzipiell die Form von Seminaren. Mit dem Hauptstudium beginnt eine beschränkte regionale Spezialisierung auf dem afrikanischen Kontinent sowie eine thematische Spezialisierung innerhalb der Hauptgebiete der Sprachwissenschaft. Diese Spezialisierungen stehen im Einklang mit der Wahl der vertieften afrikanischen Sprache und mit der Wahl des Themas der Magisterarbeit.

§ 15 Studiengestaltung

(1) Im Hauptstudium werden die für das Grundstudium vorgeschriebenen Schwerpunkte Phonetik, Phonologie und Grammatik afrikanischer Sprachen (siehe § 11 Abs. 3) vertieft.

(2) Darüber hinaus werden in Weiterführung des Lehrangebots des Grundstudiums (siehe § 11 Abs. 2) die folgenden Bereiche behandelt:

- historisch-komparative Sprachwissenschaft
- Soziolinguistik
- Semantik

(3) Studenten im Hauptfach müssen aus diesem Angebot durch die Teilnahme an zwei Hauptseminaren (je 2 SWS) und je eine schriftliche Hausarbeit zwei Hauptseminarscheine erwerben.

Die regelmäßige Teilnahme am Forschungskolloquium ist obligatorisch.

(4) Studenten im Nebenfach müssen aus diesem Angebot einen Hauptseminarschein durch die Teilnahme an einem Hauptseminar (2 SWS) und eine schriftliche Hausarbeit erwerben. In dem Nebenfach, in dem die Zwischenprüfung abgelegt wurde, muß ein weiterer Hauptseminarschein erworben werden.

Die regelmäßige Teilnahme am Forschungskolloquium wird dringend empfohlen.

(5) Im letzten Teil des Studiums, beginnend spätestens mit dem 8. Semester, soll die Magisterarbeit angefertigt werden.

§ 16 Magisterprüfung

(1) Die Magisterprüfung sollte am Ende des 9. Fachsemesters abgelegt sein; sie muß bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des 14. Fachsemesters abgelegt sein, andernfalls gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden (§ 11 Abs. 1 der Magisterprüfungsordnung). Zugelassen wird, wer ein ordnungsgemäßes Studium nachweist. Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist ein Studium in Bayreuth in den beiden letzten Semestern vor der Prüfung. Weitere Regelungen sind § 6 Magisterprüfungsordnung zu entnehmen.

(2) Als Prüfungsleistungen werden im Hauptfach gefordert: die Magisterarbeit, eine Klausurarbeit (Bearbeitungszeit 4 Std.) und eine mündliche Einzelprüfung von etwa 60 Minuten Dauer.

(3) Als Prüfungsleistung wird im Nebenfach eine mündliche Einzelprüfung von etwa 30 Minuten Dauer gefordert.

§ 17 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität. Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfung, Abschlüsse) informiert die Studienfachberatung im Fach Afrikanistik. Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität Bayreuth zu entnehmen.

§ 18 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die nach dem Inkrafttreten der Satzung erstmalig für den Magisterstudiengang an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind.

Studenten, die vor dem Inkrafttreten der Satzung für den Magisterstudiengang eingeschrieben waren, können ihr Studium nach dieser Ordnung gestalten.